

**Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
durch die Hochschulbibliothek Karlsruhe
(Bibliotheksgebührenordnung Hochschulbibliothek Karlsruhe –
BiblGebO-HSBKA)**

vom 16. Juli 2013

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) am 16. Juli 2013 die folgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 19. August 2013 ihre Zustimmung erklärt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt für die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Hochschulbibliothek Karlsruhe.

(2) Die Benutzung der Bibliothek ist für Mitglieder der Pädagogischen Hochschule kostenfrei. Ebenso ist sie für Lehrbeauftragte, Mitglieder des Alumni-Netzwerks und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbegleitender akademischer Weiterbildung der PH kostenfrei. Sofern bei sonstigen Externen keine für die Benutzung der Hochschulbibliothek vorgesehene Chipkarte vorliegt, wird für die Erstellung eines Benutzungsausweises eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

(1) Werden ausgeliehene Medien (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben, werden bei Überschreiten der Leihfrist je ausgeliehenem Medium nachfolgende Gebühren erhoben:

- Bei Überschreiten der Leihfrist um bis zu 7 Kalendertage: 1,50 Euro (Säumnisstufe 1)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um 8 bis 14 Kalendertage: zusätzlich 3,00 Euro (Säumnisstufe 2)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um 15 bis 21 Kalendertage: zusätzlich 6,50 Euro (Säumnisstufe 3)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 21 Kalendertage: zusätzlich 6,50 Euro (Säumnisstufe 4)

Die Gebühren der jeweiligen Säumnisstufen werden addiert.

(2) Werden Medien (Bibliotheksgut) nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, werden bei nicht fristgerechter Rückgabe je ausgeliehener Einheit nachfolgende Gebühren erhoben:

- Bei Überschreiten der Leihfrist um bis zu 1 Kalendertag: 1,50 Euro (Säumnisstufe 1)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um 3 bis 4 Kalendertage: zusätzlich 3,00 Euro (Säumnisstufe 2)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um 5 bis 6 Kalendertage: zusätzlich 6,50 Euro (Säumnisstufe 3)
- Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 6 Kalendertage: zusätzlich 6,50 Euro (Säumnisstufe 4)

Die Gebühren der jeweiligen Säumnisstufen werden addiert.

(3) Ist das entliehene Medium vier Wochen nach dem Erreichen der höchsten Säumnisstufe noch nicht zurückgegeben, so erfolgt eine Rückgabeaufforderung und es wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren. Stehen vier Wochen nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe lediglich noch Gebühren aus, so wird nach erfolgter Zahlungsaufforderung ebenfalls nach Maßgabe des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren.

(4) Widerspruch gegen Säumnisgebühren, Rückgabeaufforderung und Zahlungsaufforderung ist nicht zulässig.

(5) Solange eine Entleiherin/ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren ab einer Höhe von 10 Euro nicht entrichtet, stellt die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an sie/ihn ein.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin/vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Von Benutzerinnen und Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind ebenfalls als Auslagenersatz zu erstatten.

§ 5 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert werden, weil die/der Nutzer/-in es verloren, beschädigt oder nach der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat die/der Nutzer/-in die gleichwertigen Ersatz zu leisten. Ansonsten sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 16 Euro je Einheit erhoben. Die Geldendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann. Dabei wird die Ersatzleistung nach billigem Ermessen festgesetzt.

(3) Wird das Bibliotheksgut, für das Schadenersatz geleistet wurde, später aufgefunden, erfolgt keine Rückgewähr des Schadenersatzes. Der Gebührenanspruch wird durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 6 Ersatzausweis

Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises für Externe wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erhoben. Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. August 2013 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt tritt die Bibliotheksgebührenverordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. August 2013


Dr. Christine Böckelmann,
Rektorin